

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für den Studiengang Physik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1214), zuletzt geändert am 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013 S. 13). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2013/14**

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Zeiten, während derer Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig waren.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Ende des laufenden Semesters abgeschlossen ist.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereiches und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.“

3. § 12 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.“

5. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 5 und 6.

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2016/17**

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module der physikalischen Vertiefungsphase und der Forschungsphase. Die Vertiefungsphase umfasst die Module „Fortgeschrittene Quantentheorie“ und „Physikalisches Experimentieren“ sowie einen physikalischen Wahlfachbereich. Dazu kommen Module des freien Wahlbereichs, die außerhalb des physikalischen Vertiefungswahlbereichs liegen müssen und den Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zugehören müssen. Die Forschungsphase beinhaltet die drei thematisch zusammengehörenden Module Projektplanung und Einführungsprojekt sowie die das Studium abschließende Masterarbeit.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nebenfachstudiums“ gestrichen und durch „freien Wahlbereichs“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im ersten Studienjahr sind im Projektpraktikum, der Theorie, im Vertiefungsbereich sowie im freien Wahlbereich Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im zweiten Studienjahr sind in den Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung zur Masterarbeit Modulprüfungen im Gesamumfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.“

3. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote**

„(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des physikalischen Fachstudiums und des freien Wahlfachstudiums im Umfang von 90 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei werden die Master-Arbeit mit 50 % und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50 % gewichtet.

(2) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 wird das Prädikat „Ausgezeichnet“ verliehen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 2 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena